



GEMEINDE BÜRGLEN UR

Volksabstimmung vom 27. September 2026

Eidgenössische Abstimmungen

- Volksinitiative «Wahrung der schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)»
- Volksinitiative «Für eine sichere Ernährung – durch Stärkung einer nachhaltigen inländischen Produktion, mehr pflanzliche Lebensmittel und sauberes Trinkwasser (Ernährungsinitiative)»

Kommunale Abstimmung und Wahlen

- Kreditbegehren über Fr. 5'945'000.– für den Kauf und Bau von Räumen zugunsten eines Gemeindehauses (inkl. des zusätzlich benötigten Mobiliars und der technischen Infrastruktur) und von 12 öffentlichen Tiefgaragen-Parkplätzen im Stockwerkeigentum
- Wahl des Gemeinderats für die Amtszeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2028
- Wahl des Schulrats für die Amtszeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2028
- Wahl der Baukommission für die Amtszeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2028

Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmungen und Wahlen sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrats vom 22. Juni 2026;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und -schweizer;
- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201);
- die Gemeindeordnung;
- Im Besonderen wird auf das Abstimmungsdekret im Amtsblatt vom 7. August 2026 sowie auf die Abstimmungsvorlagen verwiesen.



GEMEINDE BÜRGLEN UR

Stimmrecht

- Stimm- und wahlberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.
- Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz.

Briefliche Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimm-material erhalten haben. Wer brieflich stimmen will

- legt den ausgefüllten Stimm- bzw. Wahlzettel in das dafür bestimmte Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung Bürglen einwerfen; während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung abgeben oder der Post frankiert übergeben.

Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Die Stimmurne in der Gemeindeverwaltung Bürglen ist am Sonntag, 27. September 2026 von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Beschwerden

Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde, schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat einzureichen.

Bürglen, 14. August 2026

GEMEINDERAT BÜRGLEN

Claudia Gisler-Walker, Gemeindepräsidentin

Esther Arnold, Gemeindeschreiberin